

Katja Pink

Rechtsanwältin



Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin



Anwaltsbüro
Hohenzollerndamm 7
10717 Berlin



www.rechtsanwaeltin-pink.de

Berlin, 4. November 2019

Mein Az:

K l a g e

des Herrn Leonard Wolf,
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109, 10179 Berlin

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Katja Pink,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin,
Abt. Stadtentwicklung und Bürgerservice
Stadtentwicklungsamt, Storkower Straße 97, 10407 Berlin

- Beklagten -

wegen Antrag zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
(IFG Berlin)

Gegenstandswert (vorläufig) 5.000,- €



Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit dem Antrag,

- I. **den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger durch Überlassung von Ablichtungen bzw. Ausdrucken den Zugang zu**
 - **der Abwendungsvereinbarung zwischen dem Bezirksamt und dem Käufer des Hauses in der Kollwitzstraße 2/Saarbrücker Straße 17 in 10405 Berlin und**
 - **vorhandenen früheren Entwürfen/Versionen zu der vorgenannten Abwendungsvereinbarung, denen der Käufer nicht zustimmte oder an denen bis zur finalen Vereinbarung Veränderungen vorgenommen wurden,**

zu gewähren,

- II. **der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Eine entsprechende Prozessvollmacht wird als Anlage **K 1** nachgereicht.

Begründung

Sachverhalt

Der Kläger begehrt Zugang zu amtlichen Informationen zu der vom Bezirksamt Pankow von Berlin mit dem Käufer des im Antrag näher bezeichneten Hausgrundstücks getroffenen sog. Abwendungsvereinbarung.

Der Kläger ist Student und Mitarbeiter des Modellprojekts Demokratielabore der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. zur pädagogischen Förderung technischer Fähigkeiten von Jugendlichen verschiedener Gesellschaftsgruppen zur gesellschaftlichen Teilhabe und aktiven Mitgestaltung. Er befasst sich mit der Frage der Wohnungsbestandsicherung sowie der Schaffung und Erhaltung preisgünstigen Wohnraums in Berlin und recherchiert zur Wahrnehmung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bei Grundstücksverkäufen in sozialen Erhaltungsgebieten und den hier mit den Käufern getroffenen Vereinbarungen. Hierbei verfolgt er auch das Anliegen durch entsprechende Veröffentlichungen mehr Transparenz für die von den Grundstücksverkäufen betroffenen

Mieter und Wohnungssuchenden sowie die allgemeine Öffentlichkeit zu schaffen, um eine Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen. So publizierte der Kläger über die Vorgänge im Zusammenhang mit der vom Bezirksamt Pankow von Berlin mit dem Käufer des Hauses in der Paul-Robeson-Straße 17 geschlossenen Abwendungsvereinbarung im FragDenStaat-Blog (<https://fragdenstaat.de/blog/2019/08/22/paul-robesson-strasse-17-erstmals-abwendungsvereinbarung-berlin-veroeffentlicht/>).

Das im Antrag bezeichnete Hausgrundstück liegt im Geltungsbereich der Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Kollwitzplatz“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg.

Ein Käufer des im Antrag bezeichneten Wohnhauses hat eine Vereinbarung mit dem Bezirksamt Pankow abgeschlossen, um die Ausübung des kommunalen Vorkaufrechts abzuwenden (sog. Abwendungsvereinbarung).

Mit **E-Mail vom 15. Dezember 2018** (Anl. **K 2**), zugestellt am selben Tag, **beantragte** der Kläger daher beim Bezirksamt Pankow von Berlin gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG Bln) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) die Übersendung folgender Informationen:

- die Abwendungsvereinbarung zwischen dem Bezirksamt und dem Käufer des Hauses der Kollwitzstraße 2/Saarbrücker Straße 17
- ggf. frühere Entwürfe/Versionen der Abwendungsvereinbarung, denen der Käufer nicht zustimmte oder an denen bis zur finalen Vereinbarung Veränderungen vorgenommen wurden

Es wird insoweit auf den als Anlage K 2 beigefügten Antrag vom 15. Dezember 2018 Bezug genommen. Nachdem der Kläger auf seinen Antrag über 6 Wochen lang keine Rückmeldung mehr erhalten hatte, bat er am 6. März 2019 per E-Mail unter Hinweis auf die gesetzlichen Bearbeitungsfristen um umgehende Sachstandsmitteilung und drohte mit einer Untätigkeitsklage, falls seine Anfrage bis Ende März nicht beantwortet werde. Es wird insoweit auf die als Anlage **K 3** beigefügte E-Mail vom 06. März 2019 Bezug genommen. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist und weiteren 5 Monaten forderte der Kläger das Bezirksamt Pankow von Berlin am 18. September 2019 per E-Mail zur Beantwortung seiner IFG-Anfrage unter erneuter Androhung einer Untätigkeitsklage bis zum 30. September 2019 auf. Es wird insoweit Bezug genommen auf die als Anlage **K 4** beigefügte E-Mail vom 30. September 2019 des Klägers. Auch hierauf hat der Beklagte weiterhin nicht reagiert. Mit der

hier erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Informationsbegehren weiter.

Rechtliche Begründung

I. Die Klage ist als **Verpflichtungsklage in Form der Untätigkeitsklage** i.S.v. §§ 42 Abs. 1 Alt. 3, 75 VwGO **zulässig**. Gemäß § 75 Sätze 1 VwGO ist für die Klage abweichend von § 68 VwGO die Durchführung eines Vorverfahrens nicht erforderlich, da über den Antrag ohne zureichenden Grund in der für die Bearbeitung angemessenen Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Es ist kein Grund erkennbar, warum das Bezirksamt Pankow von Berlin nicht innerhalb einer Bearbeitungszeit von 9 Monaten den begehrten Informationszugang zu den amtlichen Aufzeichnungen gewährt hat. Der Beklagte hat sich gegenüber dem Kläger auch nach erneuter Fristsetzung und Androhung einer Untätigkeitsklage nicht darüber erklärt, warum eine unverzügliche Bearbeitung des Antrags nicht erfolgt. Ebenso wurden auch keine Angaben zur voraussichtlichen Dauer der Bearbeitung des Vorgangs über die beantragte Informationsgewährung oder eine Begründung für die weitere Dauer des Verfahrens gemacht. Vielmehr reagierte der Beklagte auf den Antrag und die nachfolgenden Schreiben des Klägers in keiner Weise. Der Kläger musste daher mit seiner Klage keine weitere Zeit mehr zuwarten. Die Klage ist auch erst nach Ablauf der in § 75 Satz 2 VwGO vorgesehenen Dreimonatsfrist wirksam erhoben worden. Die Einhaltung der Frist des § 75 Satz 2 VwGO ist eine besondere Prozessvoraussetzung (BVerwG, Urteil vom 23. März 1973 - 4 C 2.71 - BVerwGE 42, 108 <109 f.>), nach deren Ablauf eine daraufhin erhobene Klage unabhängig davon zulässig ist, ob sich die Verzögerung der Verwaltungsentscheidung als unzureichend begründet erweist oder nicht (BVerwG, Urteil vom 23. März 1973 - 4 C 2.71 - BVerwGE 42, 108 <109>; BVerwG Urteil vom 11. Juli 2018 - 1 C 18.17 - , juris Rn.14).

II. Die zulässige Klage ist begründet. Die Unterlassung des begehrten Verwaltungsaktes und die versagte Gewährung der Akteneinsicht ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Berlin.

1. Rechtsgrundlage für das Akteneinsichtsbegehren des Klägers ist **§ 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln**. Danach hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG Bln genannten öffentlichen Stellen einen Anspruch auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln liegen vor. Der Kläger ist als natürliche Person anspruchsberechtigt. Das den Beklagten vertretende Bezirksamt Pankow von Berlin ist als Behörde des Landes Berlin nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln eine auskunftsverpflichtete öffentliche Stelle. Der Kläger erstrebt auch Zugang zu den von dieser Stelle geführten Akten. Bei den Vorgängen zu der von dem Bezirksamt Pankow von Berlin mit dem Käufer des im Antrag bezeichneten Wohnhauses getroffenen Abwendungsvereinbarung handelt es sich um Akten im Sinne des § 3 Abs. 2 IFG. Denn die vom Kläger begehrten Informationen in Bezug auf die Abwendungsvereinbarung sind schriftliche und gegebenenfalls auch elektronische Aufzeichnungen, die der Aufgabenerfüllung des Bezirksamt Pankow von Berlin und damit amtlichen Zwecken dienen. Hierzu im Einzelnen:

Beim Kauf für Grundstücke in sozialen Erhaltungsgebieten steht der Gemeinde gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB ein Vorkaufsrecht zu, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt und baugesetzliche Ausschlussgründe nicht eingreifen. Das gemeindliche Vorkaufsrecht soll der Sicherung der städtebaulichen Ziele in sozialen Erhaltungsgebieten dienen, insbesondere zur Wahrung des preisgünstigen Wohnraums und damit der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus städtebaulichen Gründen. Der Käufer kann die Ausübung des Vorkaufsrechts in sog. Milieuschutzgebieten nach § 27 BauGB jedoch abwenden, wenn er in der Lage ist, das Grundstück binnen angemessener Frist gemäß den Zielen des sozialen Erhaltungsrechts zu nutzen, und sich zu einer entsprechenden Nutzung vor Ablauf der Frist nach § 28 Absatz 2 Satz 1 BauGB verpflichtet (sog. Abwendungsvereinbarung).

2. Dem Informationsanspruch stehen auch keine Ausschlussgründe nach §§ 5 bis 11 IFG Bln entgegen. Diese wurden bisher auch nicht geltend gemacht. Sollten von der begehrten Akteneinsicht auch Informationen erfasst sein, die Gegenstand subjektiv-rechtlicher Informationsansprüche nach anderen Rechtsvorschriften sind, so sind entsprechende fachrechtliche Ausschlussgründe hier ebenso nicht ersichtlich.

3. Da der Kläger mit seinem Antrag vom 15. Dezember 2018 (Anl. K 2) die Übersendung der begehrten Informationen verlangt, sind ihm nach § 13 Abs. 5 IFG Bln Ablichtungen der betreffenden Aktenteile und, soweit diese auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung gespeichert sind, entsprechende **Ausdrucke** nach § 13 Abs. 6 IFG Bln zu überlassen. Unter Berücksichtigung des von dem Kläger hier dargelegten Anliegens und der Zielsetzung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes gebietet auch die ordnungsgemäße Ermessensausübung eine entsprechende Art der Informationsgewährung zur Erfüllung des geltend gemachten Auskunftsanspruchs.

Die Klage ist damit begründet.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Pink
Rechtsanwältin